

Ergeht per E-Mail an:

team.s@bmj.gv.at

Wien, am 11. Mai 2023

Geschäftszahl: 2023-0.250.807

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattform-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden.

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Die BJV begrüßt die sprachliche Adaptierung in dem Gesetzesentwurf, da die bisherige Wortwahl „pornographische Darstellung Minderjähriger“ Gefahr läuft, den Straftatbestand zu verharmlosen. Die Neubezeichnung „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ bringt den tatsächlichen Unwert der Tat deutlich besser zum Ausdruck. Dennoch möchten wir anregen, den Begriff zu überdenken und den bereits etablierten und genaueren Begriff „sexuelle Missbrauchsdarstellung von Kindern“ zu wählen.

Der Gedanke, auf einen nicht allzu großen Altersunterschied zwischen mündiger minderjähriger Person, welche abgebildet ist, und Täter*in zu achten, ist nachvollziehbar. Allerdings scheint es nicht zielführend, die Ausnahme der Strafbarkeit nach § 207a Abs 5 Z 1 daran zu knüpfen, dass das Alter der Täterin/des Täters das Alter der abgebildeten Person um nicht mehr als fünf Jahre übersteigt, dürfen doch mündige Minderjährige sexuelle Kontakte ohne gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen haben. Aus diesem Grund schließt sich die BJV dem Vorschlag der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften an, wonach der maximale Altersunterschied von fünf Jahren nur in jenen Fällen eingeführt werden soll, in denen die abgebildete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. sie nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen



oder nach dieser Einsicht zu handeln, und die/der Täter*in unter Ausnützung dieser Situation handelt.

Die BJV begrüßt ebenfalls, dass künftig für ein Tätigkeitsverbot das Erfordernis der Tätigkeit bzw. Tätigkeitsabsicht im Tatzeitpunkt entfallen soll. Es ist essenziell, dass all jene, die eine entsprechende strafbare Handlung zum Nachteil einer minderjährigen Person begangen haben, von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nachhaltig ausgeschlossen werden, unabhängig davon, ob sie im Tatzeitpunkt nun in einem Verein oder einer Einrichtung, welche intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt, tätig sind oder dies beabsichtigen.

Allerdings spricht sich die BJV hinsichtlich der Bewertung der Wiederholungsabsicht für eine bloße Möglichkeit der Tatwiederholung aus. Ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit der Gefahr scheint unter dem Aspekt des größtmöglichen Kinderschutzes nicht ausreichend genug.

Schlussbemerkung

Den Schwerpunkt auf Täter*innen zu legen und Anhebungen der Strafdrohungen festzulegen ist ein Schritt in die richtige Richtung, führt jedoch nicht automatisch zu besserem Kinderschutz. Wichtig ist deswegen auch, Präventionsmaßnahmen nicht aus dem Auge zu verlieren, um Kinder und Jugendliche wirklich in allen Lebensbereichen umfassend vor Gewalt zu schützen.

In diesem Zusammenhang sei deswegen auch noch auf den Umstand hingewiesen, dass Verurteilungen zu Sexualstraftaten mitunter nach einem gewissen Zeitablauf getilgt werden und dadurch auch in der erweiterten Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nicht mehr aufscheinen. Für wegen Kindesmissbrauch und ähnliche Delikte Vorbestrafte sollte es eine derartige Tilgungsmöglichkeit jedoch nicht geben, damit ausgeschlossen wird, dass diese Personen in Zukunft eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ausüben können.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Sabir Ansari, Vorsitzender



Julian Christian, Vorsitzender



Sabrina Prochaska, BSc, Vorsitzende



Rihab Toumi, Vorsitzende

